**Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu:**

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitprüfung**

Maßnahmen im Rahmen der FIS Nordischen Ski-Weltmeisterschaft 2021 in Oberstdorf: Erweiterung der Trasse im Bereich „Spairube“ (Flur-Nr. 3028/21, Gemarkung Oberstdorf) mit Beschneiungsanlagen

**Genehmigung Beschneiungsanlage mit Sofortvollzug**

Die Sportstätten Oberstdorf (Eigenbetrieb Markt Oberstdorf) erhalten auf Grundlage der eingereichten auf Grundlage der eingereichten Planunterlagen die Genehmigung für die Erweiterung der Anlagen und Einrichtungen, die der Herstellung und Verteilung von künstlichem Schnee zur Erzeugung einer Schneedecke im Bereich der Strecke „Spairube“ dienen. Die sofortige Vollziehung des Bescheides wird angeordnet.

Die Gestattung wird unter Auflagen erteilt.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg,

**Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

**oder**

**Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,**

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen1** Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klageverfahrens (Ausgangsbescheid mit Datum) bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und dieser Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bewirkt, dass Rechtsbehelfe gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung haben (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO). Beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Kraft Bundesrechts wird in Prozessen vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klage-erhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

**1** Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungs-gerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

gez.: Markus Haug

Eine Ausfertigung des Bescheides sowie der festgestellten Planunterlagen können beim Markt Oberstdorf, Bauverwaltung, vom 09.10. bis 22.10.2019 während der Dienststunden und außerdem im Internet unter:

<https://www.uvp-verbund.de/freitextsuche>

Hinweis:

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann bis zum Ende der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und den Einwendungsführern der wasserrechtliche Bescheid schriftlich ange-fordert werden.

Nach Ende der Auslegungsfrist gilt die Entscheidung den Betroffenen und Einwendungs-führern als zugestellt.

gez.: Thomas Kellner